



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 8 vom 11.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Landrats am 30.03.2014	2
Immissionsschutzrecht; Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung einer braunkohlestaubbefeuerten Dampferzeugungsanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung auf der Fl.Nr. 81/32 der Gemarkung Dachelhofen (Stadt Schwandorf) durch die Fa. GETEC heat & power AG	3
Stellenausschreibung	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln für das Jahr 2014	5

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Stichwahl zur Wahl des Landrats
am 30.03.2014**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgendes Ergebnis der Stichwahl zur Wahl des Landrats festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	<u>117.432</u>
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	<u>63.170</u>
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	<u>62.898</u>
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	<u>272</u>

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Ebeling, Thomas, Richter am Amtsgericht, Gruber-Sperl-Straße 5, 93142 Maxhütte-Haidhof	32.095
2	SPD	Schieder, Marianne, Mitglied des Bundestags, Am Kalvarienberg 6, 92533 Wernberg-Köblitz	30.803

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass
Ebeling, Thomas mit 32095 die meisten gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

01.04.2014

Datum

Plank, Wahlleiterin

Angeschlagen am: 01.04.2014

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im: _____

Immissionsschutzrecht;

Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung einer braunkohlestaubbefeuerten Dampferzeugungsanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung auf der Fl.Nr. 81/32 der Gemarkung Dachelhofen (Stadt Schwandorf) durch die Fa. GETEC heat & power AG

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 06.03.2014 mit vorgenannter Genehmigung werden hiermit gem. § 21a Satz 1 Alt. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

1. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE TEILGENEHMIGUNG

Der Fa. GETEC heat & power AG wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

- a) für die Durchführung sämtlicher Tiefbau- und Gründungsarbeiten sowie
- b) für die Errichtung aller Fundamente, einer Stahlbauhalle (Kesselhaus), von zwei BKS-Silos, einer Entstaubungsanlage inkl. Aschesilo, eines Kalkhydratsilos, eines Kamins und eines unterirdischen Propangasbehälters (max. Lagermenge < 3 t)

zur Verwirklichung einer braunkohlestaubbefeuerten Dampferzeugungsanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung auf der Fl.Nr. 81/32 der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

2. ANTRAGSUNTERLAGEN (...)

3. NEBENBESTIMMUNGEN

(Bedingungen zum Baurecht und zum Arbeitsschutz sowie Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zum Gewässerschutz)

4. VERFÜGUNG WEITERER ANZEIGEPFLICHTEN (...)

5. GELTUNGSDAUER (...)

6. HINWEISE (...)

7. KOSTEN (...)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 12.04.2014 bis einschließlich 25.04.2014, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 123, zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 11.04.2014
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Schwandorf sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für das Tourismuszentrum Oberpfälzer Wald in Nabburg eine/n

**Kauffrau / Kaufmann für Tourismus und Freizeit
oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation
und einschlägiger Berufserfahrung im kommunalen Tourismus.**

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Selbständige Abwicklung verschiedener touristischer Projekte
- Betreuung der Gastgeberdatenbank und der Gastgeber im Landkreis Schwandorf
- Klassifizierung von Ferienwohnungen/-häusern und Privatzimmern im Auftrag des Deutschen Tourismusverbandes (DTV)
- Betreuung des Radwegenetzes im Landkreis Schwandorf
- Abwicklung des kompletten Zahlungsverkehrs und Planung der Haushaltsmittel des Tourismuszentrums.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/ Kaufmann für Tourismus und Freizeit (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- einschlägige Berufserfahrung im kommunalen Tourismus
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Engagement und selbständiges Arbeiten
- Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- umfassende EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Klasse B

- Reisebereitschaft (Besuch von touristischen Messen)
- Flexibilität (Dienst ggf. auch an Wochenenden oder Freitag Nachmittag).

Wir bieten

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse) bitte bis spätestens

30. April 2014

an das **Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf**.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon) und bei fachlichen Fragen unter der Ruf-Nr. 09433/203811 (Frau Beier).

Schwandorf, 8. April 2014
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	204.180 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 164.580 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 44,5 %, also 73.238,10 € und auf die Gemeinde Stulln 55,5 %, also 91.341,90 €.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01. April 2014, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 03.04.2014

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln
Böhm

Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister